Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1294

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5666/63

Bonn, den 26. Juni 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingent für Elektrobleche)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 26. Juni 1963 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 728 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingent für Elektrobleche)

Vom 21. Juni 1963

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird in der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl usw.) folgende neue Anmerkung eingefügt:

Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
2	3	4
4. Elektrobleche des Abs. B - VI - a - 1 bis zu einer Gesamtmenge von 500 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	6

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1963

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Begründung

(1) Die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben auf der Sitzung des Rats im engeren Rahmen am 9. Juli 1957 den Regierungen der Mitgliedstaaten gestattet, über ein etwa gemeinsam festzusetzendes zollfreies Kontingent hinaus autonom ein halbjährliches Kontingent zum Zollsatz von 6 % des Wertes für kornorientierte Elektrobleche festzusetzen, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie zu decken.

(2) Der Ministerrat der EGKS hat auf seiner Sitzung am 19. November 1962 der Bundesrepublik für das 1. Halbjahr 1963 ein zollfreies Kontingent für kornorientierte Elektrobleche in Höhe von 1500 t zugestanden (Hinweis auf die Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 [Zollkontingente der EGKS — 1. Halbjahr 1963] vom 23. Januar 1963 — Bundesgesetzbl. II S. 52). Der zunehmende Bedarf der Elektroindustrie an Sonderqualitäten von kornorientierten Elektroblechen wird durch dieses Zollkontingent nicht gedeckt. Der Einfuhrbedarf der deutschen Elektroindustrie aus Drittländern beträgt für das 1. Halbjahr 1963 etwa 2000 t.

(3) Es erscheint deshalb zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Elektroindustrie erforderlich, auf Grund des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der EGKS vom 9. Juli 1957 für kornorientierte Elektrobleche ein zusätzliches Zollkontingent in Höhe von 500 t zu einem Zollsatz von 6 % des Wertes für das 1. Halbjahr 1963 zu eröffnen.

(4) Der regelmäßige Außen-Zollsatz im Deutschen Zolltarif 1962 beträgt 12 % des Wertes.